

Gültig ab 1. März 2013 für die Besoldungsgruppen bis A 9
Gültig ab 1. September 2013 für die Besoldungsgruppen ab A 10

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in EUR)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	114,20	216,75
übrige Besoldungsgruppen	119,92	222,47

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 102,55 EUR, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 319,51 EUR.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 EUR, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 EUR,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 EUR und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 EUR.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

- a) in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 106,12 EUR
- b) in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 112,65 EUR

Gültig ab 1. Januar 2014

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in EUR)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	114,20	246,75
übrige Besoldungsgruppen	119,92	252,47

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 132,55 EUR, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 349,51 EUR.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 EUR, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 EUR,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 EUR und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 EUR.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

- a) in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 106,12 EUR
- b) in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 112,65 EUR